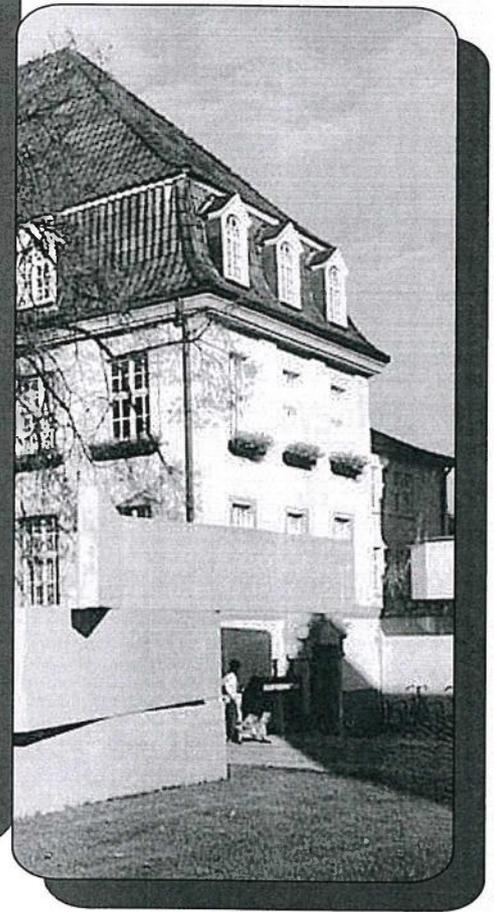


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 60/2023
Ausgabetag: 12.06.2023

8



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Bekanntmachung
Vorbereitung der Wahl der Schöffen und Schöffinnen für die Amtszeit vom
01.01.2024 bis 31.12.2028 für die Strafkammern des Landgerichts Dortmund
und für das Schöffengericht Lünen | 3 |
| 2. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 6 |
| 3. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 7 |
| 4. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 8 |
| 5. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 9 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtseim.de

BEKANNTMACHUNG

Vorbereitung der Wahl der Schöffen und Schöffinnen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für die Strafkammern des Landgerichts Dortmund und für das Schöffengericht Lünen

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 zur Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 eine Vorschlagsliste aufgestellt.

Diese Vorschlagsliste wird für die Dauer von einer Woche vom 12.06.2023 bis 16.06.2023 in der Stadtverwaltung in 59379 Selm, Adenauerplatz 2, Amt für Bürgerservice und Öffentliche Ordnung, Zimmer 033, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sowie im Bekanntmachungskasten ausgehängt.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Selm mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Orlowski



Vorschlagsliste der Stadt Selm zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028

Lfd. Nr.	Name Vorname/n	Geburtsname	Geburtsjahr	Beruf	PLZ Wohnort
1	Breker		1965	Feuerwehrtechnischer Beamter/Dozent am Institut d. Feuerwehr NRW	59379 Selm
	Peter				
2	Eichholz		1962	Verwaltungsbeamter LAFP	59379 Selm
	Uwe				
3	Flamme		1961	Versicherungsfachwirt	59379 Selm
	Klaus Anton				
4	Gabriel		1956	Maschinenbautechniker	59379 Selm
	Udo Franciszek				
5	Hill		1962	Casemanager, Pflegeberater	59379 Selm
	Peter				
6	Isensee	Matys	1963	Bankkauffrau-Key Account Managerin	59379 Selm
	Sylvia				
7	Koch	Krämer	1979	Fachkraft für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragter	59379 Selm
	Carsten				
8	Kohls	Kieslich	1968	Erzieherin U3	59379 Selm
	Nicole Stephanie				
9	Lienau		1964	Maschinenschlosser	59379 Selm
	Dieter				
10	Linde		1991	Fachassistentin beim Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit Recklinghausen	59379 Selm
	Katharina				
11	Marschewski		1962	Technischer Angestellter im Vorruhestand	59379 Selm
	Thomas				
12	Mors		1962	Landwirt/Kaufmann	59379 Selm
	Heinz-Georg				
13	Reiner		1973	Bauleiter	59379 Selm
	Claas Hans-Joachim				
14	Schneiderei		1975	Verwaltungsfachwirt, Abteilungsleiter Schulverwaltung	59379 Selm
	Torsten				
15	Schröder		1991	Projekteinkauf	59379 Selm
	Gary				
16	Siemerling		1964	Schulhausmeister	59379 Selm
	Dirk Hermann				
17	Speicher		1983	Fachkraft für Schutz- und Sicherheit	59379 Selm
	Tim				
18	Suttrup		1961	Mitarbeiter Stadtwerke Selm	59379 Selm
	Jürgen Alfons				
19	Trapp		1957	Rentner	59379 Selm
	Klaus-Dieter Franz				
20	Walter	Kamrath	1967	Bankkauffrau	59379 Selm
	Ellen Rita				

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Aufgebot

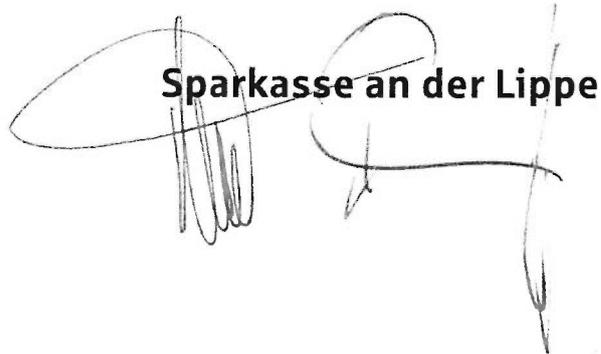
Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 305197477, 305199168 und 305199150 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

21. August 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 19. Mai 2023

 Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

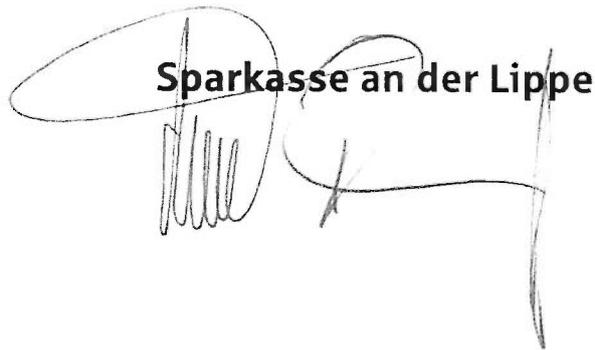
Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 300433257 und 402558621 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

21. August 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 19. Mai 2023


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

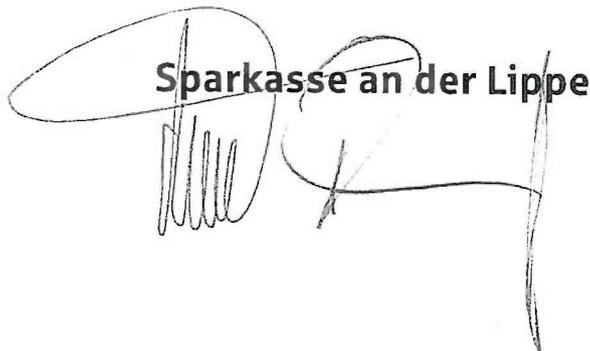
Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 300433257 und 402558621 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

21. August 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 19. Mai 2023

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and vertical strokes, positioned over the text 'Sparkasse an der Lippe'.

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30847685 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 16. Mai 2023

 Sparkasse an der Lippe